



**HSPV**NRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen

# Amtliche Mitteilungen

der  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

Nr. 13

23.08.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Lehrverpflichtungsverfügung (LVV) - Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden

# **Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden**

## Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände

### **1. Einleitung**

Art und Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden an der HSPV NRW regelt die Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>. Die Jahreslehrverpflichtung (Regellehrverpflichtung) beträgt danach studienjährlich 703 Lehrveranstaltungsstunden (LVS); soweit Lehrende in dem Studienjahr ihr 55. Lebensjahr vollenden, ist sie auf 684 LVS reduziert. Das Studienjahr beginnt am 1.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Lehrverpflichtung ergeben sich insbesondere auch aus der Verfügung zur Lehreinsatzplanung an der HSPV vom 09.05.2011.

#### **1.1 Dienstpflichten außerhalb der Durchführung von Lehrveranstaltungen**

Die im FHGD NRW begründeten Dienstpflichten der hauptamtlich Lehrenden umfassen die Lehre, die Abnahme von Prüfungen, die anwendungsbezogene Forschung und die Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Dazu zählen u.a.:

- die Vor- und Nachbereitung der Lehre, insbesondere
  - die Aktualisierung des Fachwissens,
  - der Erhalt des Praxisbezugs,
  - die lehrveranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden,
- die Teilnahme an zentralen und dezentralen Hochschulveranstaltungen (z.B. Hochschultage und Dienstbesprechungen),
- die eigene fachliche und didaktische Fortbildung,
- die Konzeption von Leistungsnachweisen,
- Prüfungstätigkeiten,
- Forschungsaktivitäten,
- Mitwirkung in der Selbstverwaltung,
  - im Senat und seinen Kommissionen,
  - den Fachbereichen und deren Ausschüssen,
  - Fach- und Modulkoordination,
  - bei der Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Studienangebote,
  - durch Unterstützung der abteilungsbezogenen Lehrorganisation, z.B. bei der Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten, sowie
  - durch Mitwirkung an der Qualitätssicherung.

#### **1.2 Nachweis der Lehrveranstaltungen**

Gehaltene Lehrveranstaltungen werden nur aufgrund des Nachweises der tatsächlich gehaltenen Stunden berücksichtigt.

#### **1.3 Reduktionen (Ermäßigungen und Anrechnungen) der Regellehrverpflichtung**

Die Lehre in den von der HSPV NRW angebotenen Studiengängen prägt die Tätigkeit der hauptamtlich Lehrenden. Um gleichwohl ausreichend Raum für die Erfüllung der nicht unmittelbar lehrbezogenen Dienstpflichten (Ziff. 1.1, ab dem 3. Spiegelstrich) zu schaffen, kann die Regellehrverpflichtung bei besonderen Belastungen (z.B. in der Selbstverwaltung oder bei Prüfungsbelastungen Ziff. 3.2.2 ff.) reduziert werden. Für

---

<sup>1</sup> Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHGD vom 30. Juli 2007 (GVBl 2007, 310 f.)

besondere Aktivitäten in Forschung und Weiterbildung stehen ebenfalls Reduktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Summe der als Ermäßigung (vgl. Ziff. 2) gewährten Reduktionen soll 40% der jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Ausnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und zum Ende des Studienjahres (31.08.) schriftlich an das Ministerium des Innern zu berichten.

#### **1.4 Verpflichtung zur abteilungs- oder studienortübergreifenden Lehre**

Hauptamtlich Lehrende in den Bachelorstudiengängen, die an der Abteilung oder dem Studienort, der/dem sie zugewiesen sind, nicht dem Umfang ihrer Regellehrverpflichtung entsprechend eingesetzt werden können, sind verpflichtet, ihrer Lehrverpflichtung auch an anderen Abteilungen nachzukommen. Eine entsprechende Regelung trifft die Abteilungsleitung am Dienort der hauptamtlich Lehrenden in Abstimmung mit der aufnehmenden Abteilungsleitung unter Abwägung der dienstlichen Interessen der HSPV NRW und der persönlichen Belange der jeweiligen Lehrenden.

## **2. Ermäßigungen**

### **2.1 Definition und Verfahren**

Ermäßigungen sind Reduktionen der Regellehrverpflichtung, die in der Regel vor Übernahme einer besonderen Belastung im Bereich der Selbstverwaltung oder der Forschung unter Berücksichtigung des damit voraussichtlich verbundenen Aufwands gewährt werden. Sie sollen rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres schriftlich beantragt werden.

Über den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Präsident; er kann diese Entscheidung delegieren. Der schriftliche Antrag hat die Art der besonderen Belastung und das Ausmaß der dadurch hervorgerufenen zeitlichen Bindung näher zu bezeichnen; davon kann abgesehen werden, wenn Art und Ausmaß auch ohne nähere Einzelangaben bestimmbar sind.

Jede Gewährung einer Ermäßigung steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung, die abhängig ist von der Erreichung des Ziels. Die endgültige Entscheidung ergeht nach Beendigung der besonderen Belastung, für die die Ermäßigung gewährt wurde.

### **2.2 Besondere Kontingente**

**2.2.1** Der Präsident der HSPV NRW setzt die Kontingente für die Fachbereiche und die Abteilungsleitungen vor Beginn des Studienjahres fest.

**2.2.2** Die Fachbereiche schlagen in Rahmen ihrer Kontingente dem Präsidenten eine angemessene Ermäßigung für die Übernahme von Aufgaben der Fachbereiche vor.

**2.2.3** Die Abteilungsleitungen entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Kontingents über Ermäßigungen für die Übernahme besonderer abteilungsbezogener Aufgaben (insbesondere Beratungsangebote für Studierende sowie Aufgaben der örtlichen Modul- und Fachkoordination) und Stundenabrechnungen für besonderen Reiseaufwand (vgl. Ziff. 3.4).

### **3. Anrechnungen**

Anrechnungen sind Reduktionen, die auf bestimmte, in dieser Verfügung abschließend definierte besondere Belastungen zielen. Sie können in der Regel erst im Nachhinein – d.h. nach dem Eintreten des der Anrechnung zugrundeliegenden Tatbestandes – berücksichtigt werden. Ihre Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Aufwandes. Die Belastung durch besondere, teilnehmerabhängige Lehrformen (Seminar und Projekt) erfolgt ebenfalls durch Anrechnung.

Antragsabhängige Anrechnungen (z.B. Ziff. 3.4) werden auf das Studienjahr angerechnet, in dem der Antrag gestellt wird. Sie müssen spätestens 6 Monate nach Entstehen des Anrechnungsgrundes beantragt werden; danach verfällt der Anspruch auf Reduktion.

#### **3.1 Besondere Lehrveranstaltungsformen**

##### **3.1.1 Seminare in den Bachelorstudiengängen des AV/R**

Für die Leitung eines im Curriculum der Studiengänge des Fachbereichs AV/R vorgesehenen Seminars werden den Lehrenden zusätzlich zu den Präsenzstunden 3 LVS pro Teilnehmer angerechnet, soweit curricular mindestens 36 Präsenzstunden vorgesehen sind. Werden Seminare mit weniger als 12 Teilnehmern belegt, entfallen pro fehlenden Teilnehmer 3 Präsenzstunden. Bei Durchführung des Seminars durch 2 Lehrende erfolgt eine anteilmäßige Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden.

Grundsätzlich sollen hauptamtlich Lehrende in einem Studienjahr nur ein Seminar mit der Höchststundenzahl leiten. In Ausnahmefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

Bei Abweichungen von der Planung (Seminartag) führen die Lehrenden einen Nachweis über die tatsächlich gehaltenen Stunden.

Wird ein Seminar im Falle des Nichtbestehens durch ein Referat wiederholt, erhält der Betreuer und Gutachter des Referatserstellers eine Anrechnung von 2 LVS.

##### **3.1.2 Haupt-, Pro- und Oberseminare im Fachbereich Polizei**

Haupt- und Oberseminare werden im Schnitt mit 18 Teilnehmern geplant. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht übersteigen.

Neben den gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden, die mit dem Faktor 1 angerechnet werden, werden den Lehrenden im Hauptseminar für die wissenschaftliche Begleitung und die Begutachtung der Seminararbeit 2 LVS pro Teilnehmer/in angerechnet.

Im Oberseminar erhalten die Lehrenden neben den gehaltenen Lehrveranstaltungen (Anrechnungsfaktor 1) für die wissenschaftliche Betreuung pro Teilnehmer/in 0,5 LVS.

Proseminare werden grundsätzlich in Kursstärke durchgeführt. Die Anrechnung erfolgt als reguläre Lehrveranstaltung aufgrund der curricular vorgesehenen Präsenzlehrveranstaltungen.

Grundsätzlich sollen Lehrende im Fachbereich Polizei nur jeweils ein Haupt- und ein Oberseminar im Studienjahr betreuen. Sind die Lehrenden in beiden Fachbereichen eingesetzt, sollen sie entweder ein Seminar im AV/R oder ein Haupt- und ein Oberseminar pro Studienjahr betreuen.

Bei Abweichungen von der Planung (Seminartag) führen die Lehrenden einen Nachweis über die tatsächlich gehaltenen Stunden.

Wird ein Hauptseminar im Falle des Nichtbestehens durch ein Referat wiederholt, erhält der Betreuer und Gutachter des Referatserstellers eine Anrechnung von 2 LVS.

### **3.1.3 Projekte in den Bachelorstudiengängen**

Für die Leitung eines im Curriculum des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Projektes im Umfang von 10 bzw. 9 Wochen werden den Lehrenden für jeden Teilnehmenden 9 LVS, maximal 90 LVS angerechnet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Projektpräsentation werden den Lehrenden 8 LVS angerechnet.

Bei der Leitung eines Projektes durch mehrere Lehrende erfolgt eine anteilige Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden.

Grundsätzlich sollen hauptamtlich Lehrende in einem Studienjahr nur ein Projekt leiten. In Ausnahmefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

### **3.1.4 Training sozialer Kompetenzen (TSK) in den Bachelorstudiengängen**

Soweit zwei Trainerinnen oder Trainer vorgesehen sind, wird Jeder/Jedem eine LVS pro Trainingsstunde angerechnet.

### **3.1.5 Anleitung des Selbststudiums**

Das angeleitete Selbststudium ist integraler Bestandteil des didaktischen Konzeptes der Studiengänge an der HSPV NRW und ergänzt dabei die Präsenzlehre/ Kontaktzeit sowie das Selbststudium. Daher ist erforderlich, dass den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird, welche Modulhalte sie sich im Selbststudium erarbeiten sollen und mit welchen Methoden die Lehrenden sie dabei unterstützen.

#### **3.1.5.1 Selbststudium im Studiengang Polizei**

Im Studiengang Polizei werden für jede gehaltene Präsenzstunde 0,2 LVS für Leistungen bei der Anleitung zum Selbststudium angerechnet, wenn die Lehrenden ihr Konzept für die Anleitung zum Selbststudium rechtzeitig zu Beginn des entsprechenden Studienabschnitts der Abteilungsleitung des Studienortes vorlegen. In diesem Konzept legen sie den Inhalt und ihre Leistungen bei der Anleitung der Studierenden dar. Die fachlich-inhaltlichen Aspekte des Konzepts unterliegen der Lehrfreiheit.

#### **3.1.5.2 Selbststudium in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs AV/R**

In den Studiengängen des Fachbereiches AV/R können über maximal zwei Vorlesungswochen je Studienabschnitt Präsenzveranstaltungsstunden für das angeleitete Selbststudium umgewandelt werden. Rechtzeitig vor Beginn des angeleiteten Selbststudiums legen die Lehrenden ein Konzept bei der Abteilungsleitung vor, in dem die Lernziele und die Teile des Curriculums, die in das Selbststudium verlagert werden sollen, die betroffenen Präsenzveranstaltungen und die vorgesehenen Methoden und Leistungen zur Unterstützung des Selbststudiums beschrieben sind. Die fachlich-inhaltlichen Aspekte des Konzepts unterliegen der Lehrfreiheit.

Die Abteilungsleitungen bewahren die Konzepte für eine spätere Dokumentation der Selbststudienphasen für 2 Jahre auf.

#### **3.1.5.3 Ausnahmen in den Bachelorstudiengängen**

Eine Anrechnung der Anleitung des Selbststudiums findet in den besonderen Lehrveranstaltungsformen und im Training sozialer Kompetenzen nicht statt. Die speziellen Anrechnungen der Lehre in den besonderen Lehrveranstaltungsformen berücksichtigen bereits die Begleitung des Selbststudiums.

#### **3.1.5.4 Selbststudium im Masterstudiengang**

Im Masterstudiengang werden für jede curricular vorgesehene Stunde des „Selbststudiums mit Medien“ und „wissenschaftlichen Arbeitens“ mit 0,07 LVS für Leistungen bei der Anleitung des Selbststudiums und des wissenschaftlichen Arbeitens angerechnet. Dies beruht darauf, dass eine kontinuierliche und individuelle Betreuung der Studierenden im Hinblick auf den großen Anteil des Selbststudiums im Masterstudiengang

erforderlich ist. Hierfür legen die Lehrenden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Studienabschnitts ein Konzept bei der Abteilungsleitung vor, in dem die Lernziele und die vorgesehenen Methoden und Leistungen zur Unterstützung des Selbststudiums beschrieben sind.

### **3.1.6 Modular vorgesehene Tagesveranstaltung**

Für die Durchführung können die modular vorgesehenen LVS bei Nachweis berücksichtigt werden. Sind mehrere Lehrende beteiligt, erfolgt eine anteilige Berücksichtigung. Über Umfang und Aufteilung der LVS entscheiden die Abteilungsleitungen.

### **3.1.7 Verwaltungsmanagementprojekt im Masterstudiengang**

Für die Leitung eines im Curriculum vorgesehenen Verwaltungsmanagementprojektes werden den Lehrenden für jeden Teilnehmenden 0,75 LVS angerechnet.

Für die Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Verwaltungsmanagementprojektes werden den Lehrenden zusätzlich die curricular vorgesehenen LVS angerechnet.

Bei der Leitung eines Projektes durch mehrere Lehrende erfolgt eine anteilige Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden.

## **3.2 Anrechnungen bei Prüfungstätigkeiten**

### **3.2.1 Klausuraufsichten**

Die Klausuraufsicht ist Dienstpflicht der hauptamtlich Lehrenden. Den hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Zeitstunden 1,5 LVS angerechnet.<sup>2</sup>

#### **3.2.2.1 Anrechnungssockel bei Klausurkorrekturen/ Exzerpte/ Hausarbeiten/ Fachgespräche/ Gruppengespräche**

Die Korrektur von curricular vorgesehenen Klausuren, Hausarbeiten, Exzerpten, Gruppengesprächen sowie die Durchführung von Fachgesprächen sind Dienstpflichten der Lehrenden (vgl. Ziff. 1.1). Besondere Belastungen ergeben sich jedoch, wenn dadurch ein Zeitaufwand entsteht, der nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen einen Aufwand – studiengangübergreifend- von 30 LVS pro Studienjahr überschreitet.

#### **3.2.2.2 Klausurkorrekturen/ Hausarbeiten/ Fachgespräche/ Gruppengespräche in den Bachelorstudiengängen**

Zur Ermittlung der besonderen Prüfungsbelastung sowie des Umfangs der Anrechnung sind als Aufwand für die Korrektur und Bewertung von 3 Klausuren, 2 Hausarbeiten, die in den Modulbeschreibungen mit mehr als 10 Seiten vorgesehen sind, ansonsten 3 Hausarbeiten oder die Durchführung von 3 Fachgesprächen/ 3 Exzerpte/ 3 Gruppengesprächen 1 LVS anzusetzen.

Werden bei interdisziplinären Klausuren und Hausarbeiten nur Teile korrigiert, erfolgt die Anrechnung ebenfalls nur anteilig. Der Anteil bestimmt sich nach der im Einzelnen festgelegten Gewichtung der von der Klausur betroffenen Fächer.

Im Studiengang Verwaltungsinformatik werden die Teilprüfungsleistungen Datenbankentwicklung und Programmierung analog zu Fachgesprächen abgerechnet.

#### **3.2.2.3 Klausurkorrekturen/ Hausarbeiten im Masterstudiengang**

Die Korrektur von curricular vorgesehenen Klausuren, Hausarbeiten, Exzerpten, Gruppengesprächen sowie die Durchführung von Fachgesprächen sind Dienstpflichten der Lehrenden (vgl. Ziff. 1.1). Die Anrechnung erfolgt

---

<sup>2</sup> Siehe Erlass „Klausuraufsicht durch Dritte“, Az.: 23 – 18.07.08 – 05 vom 21. Dezember 2016

unter Berücksichtigung des unter 3.2.2.1 aufgeführten Sockels. Ist in einem Studienjahr bereits im Bachelorstudiengang eine Prüfungsbelastung von 30 LVS erreicht oder überschritten, erfolgt eine Anrechnung von Prüfungsleistungen im Master ab der ersten Prüfungsleistung. Zur Ermittlung der besonderen Prüfungsbelastung sowie des Umfangs der Anrechnung sind als Aufwand für die Korrektur und Bewertung von Klausuren 0,5 LVS anzusetzen.

Für curricular vorgesehene Hausarbeiten werden folgende LVS angesetzt:

- Umfang 2.000 bis 2.500 Wörter: 0,25 LVS
- Umfang 6.000 Wörter: 0,5 LVS
- Umfang 7.200 Wörter: 0,75 LVS
- Umfang 12.000 Wörter: 1 LVS

Werden bei interdisziplinären Klausuren und Hausarbeiten nur Teile korrigiert, erfolgt die Anrechnung ebenfalls nur anteilig. Der Anteil bestimmt sich nach der im Einzelnen festgelegten Gewichtung der von der Klausur betroffenen Fächer.

### **3.2.3.1 Klausurerstellung in den Bachelorstudiengängen**

Für die Erstellung von zentralen Klausuraufgaben in Bachelor-Prüfungen werden pro fristgerecht eingereichter Klausuraufgabe inklusive Lösungsskizze 5 LVS angerechnet.

### **3.2.3.2 Klausurerstellung im Masterstudiengang**

Für die Erstellung von zentralen Klausuraufgaben in den Prüfungen des Masterstudienganges werden pro fristgerecht eingereichter Klausuraufgabe inkl. Lösungsskizze 6 LVS angerechnet.

### **3.2.4.1 Thesistgutachten und Kolloquium in den Bachelorstudiengängen**

Die Begutachtung von Thesisarbeiten und die Durchführung des Kolloquiums in Bachelorstudiengängen gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrenden an der HSPV NRW (vgl. Ziff. 1.1). Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erstgutachterin/Erstgutachter sprechen sie mit den Studierenden die Themenstellung ab, fertigen das Erstgutachten und führen das Kolloquium durch. Hierfür erhalten sie eine Anrechnung von 5 LVS. Für das Zweit- und ein ggf. erforderliches Drittgutachten sowie die Teilnahme am Kolloquium werden 2,5 LVS angerechnet.

Hauptamtlich Lehrende können zur Übernahme von Gutachtertätigkeiten von der zuständigen Abteilungsleitung verpflichtet werden, wenn die Betreuung der Studierenden im Abschlussmodul anders nicht sichergestellt werden kann.

### **3.2.4.2 Thesistgutachten und Disputation im Masterstudiengang**

Die Begutachtung von Thesisarbeiten und die Durchführung der Disputation im Masterstudiengang gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrenden an der HSPV NRW (vgl. Ziff. 1.1). Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erstgutachterin/Erstgutachter sprechen sie mit den Studierenden die Themenstellung ab, fertigen das Erstgutachten und führen die Disputation durch. Hierfür erhalten sie eine Anrechnung von 10 LVS. Für das Zweit- und ein ggf. erforderliches Drittgutachten sowie die Teilnahme an der Disputation werden 5 LVS angerechnet.

## **3.3 Mitwirkung an Berufungsverfahren**

Die Mitwirkung an Berufungsverfahren ist Kernbestandteil der Selbstverwaltung einer Hochschule und damit eine wichtige Dienstpflicht der hauptamtlich Lehrenden. Den Vorsitzenden der Berufungskommissionen entstehen allerdings durch die erforderlichen Koordinations- und Leitungsaufgaben stets besondere Belastungen. Sie erhalten daher für jede Kommission eine Anrechnung von 10 LVS. Bei einer Anzahl von mehr als 15 Probelehrveranstaltungen in einer Kommission erhöht sich die Anzahl der anzurechnenden Ermäßigung auf 20 LVS.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Erlass "Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Vorsitzenden der Berufungs- und Auswahlkommission", Az.: 23-18.07.08-05, vom 04. Juli 2018

Für die Mitwirkung an der Beurteilung von Dozenten wird diese Regelung sinngemäß angewandt.

### **3.4 Besonderer Reiseaufwand**

Besonderer Reiseaufwand entsteht, wenn Lehrverpflichtungen an verschiedenen Studienorten aus dienstlichen Gründen wahrgenommen werden müssen. Ohne Anrechnung zumutbar sind vier Reisetage pro Studienjahr; darüber hinaus wird je 2,3 Stunden Reisezeit 1 LVS angerechnet. Der Berechnung wird die durchschnittliche Reisezeit mit dem gewählten Transportmittel zugrunde gelegt. Ersparte Reisezeiten zum ständigen Studienort (Dienstszitz) werden angerechnet.

Die Stundenanrechnung erfolgt auf Antrag der Lehrenden durch die Abteilungsleitung am ständigen Studienort (siehe Ziff. 2.2.3).

### **3.5 Sonstige Anrechnungen**

Lehrveranstaltungsstunden, die aufgrund der folgenden Anlässe ausfallen, werden auf die Regellehrverpflichtung angerechnet, soweit nichts Anderes geregelt ist. Die folgende Aufzählung ist abschließend:

#### **3.5.1 Krankheit oder Kur**

Soweit ein fester Wochenstundenplan für einen Studienabschnitt/ein Semester besteht, sind den Lehrenden die Stunden anzurechnen, die im Stundenplan vorgesehen waren und aus Gründen von Krankheit oder Kur nicht gehalten werden konnten. Dies gilt entsprechend für Krankheitstage während des Trainings Sozialer Kompetenzen außerhalb der regelmäßigen Studienzeiten. Sind Lehrende wegen einer längerfristigen Erkrankung nicht in einem Studienabschnitt eingesetzt, werden ihnen für bis zu 38 Vorlesungswochen pro Studienjahr jeweils 1/38 der Jahreslehrverpflichtung pro Krankheitswoche, jedoch insgesamt nicht mehr als ihre individuelle Jahreslehrverpflichtung, angerechnet.

Unabhängig von eventuellen Planungen wird Lehrenden, die im gesamten Studienjahr dienstunfähig erkrankt sind, die individuelle Jahreslehrverpflichtung angerechnet.

#### **3.5.2 Freistellung gem. § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG) zur Wahrnehmung eines Mandats**

Bei der Freistellung für Ratsmitglieder richtet sich der Urlaubsanspruch zur Ausübung eines kommunalen Mandates im Sinne von § 74 Abs. 3 LBG NRW auf die Befreiung von einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht der Beamtin/des Beamten, die mit einer zeitlich festgelegten Mandatstätigkeit zusammentrifft, so dass die Beamtin/der Beamte ohne Urlaub an der Mandatstätigkeit unmittelbar gehindert wäre. Dagegen ist es nicht Ziel der Vorschrift, bei Beamtinnen und Beamten den Zeit- und Arbeitsaufwand als Mitglied kommunaler Gremien ganz oder teilweise durch Verringerung der Dienstleistungspflicht auszugleichen.

Regelmäßige Sitzungstermine sind bei der Planung zu berücksichtigen. Bei unregelmäßigen Abwesenheiten wegen der Mandatsausübung werden die ausgefallenen Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Nachweise über entsprechende Sitzungstermine sind vorzulegen.

#### **3.5.2 Sonderurlaub (gem. Sonderurlaubsverordnung NRW)**

Soweit durch den beantragten Sonderurlaub Lehrveranstaltungsstunden ausfallen oder von anderen haupt- oder nebenamtlich Lehrenden geleistet werden müssen, wird bei Sonderurlaubstatbeständen, die keinen unmittelbaren Sonderurlaubsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auslösen, bei der Gewährung des Sonderurlaubs das dienstliche Interesse an einem im Rahmen der finanziellen Ressourcen möglichen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb einerseits und das persönliche Interesse an der Gewährung des Sonderurlaubs andererseits abgewogen. Eine Anrechnung erfolgt analog der Anrechnung von Krankheitstagen.

#### **3.5.3 Studienfahrten / Exkursionen**

Angerechnet werden der/dem begleitenden/m Lehrenden die planmäßig angesetzten Lehrveranstaltungsstunden.



Nichtbegleitende Lehrende, deren Lehrveranstaltungen wegen der Abwesenheit eines Kurses ausfallen, erhalten keine Anrechnung, da Studienfahrten langfristig geplant sind und die Planung allen betroffenen Lehrenden rechtzeitig bekannt ist.

#### **3.5.4 Einführungsfortbildungen für erstmalig hauptamtlich Lehrende**

Erstmalig hauptamtlich Lehrende sollen an hochschuldidaktische Einführungsfortbildungen teilnehmen. Die Teilnahme in den ersten 12 Monaten des Lehreinsatzes wird mit 1/5 der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung pro Fortbildungstag angerechnet. Dies gilt ab dem dritten Fortbildungstag im Bezugsraum; es werden höchstens 37 LVS angerechnet.

Erfolgt die Einstellung, Abordnung oder Versetzung von hauptamtlich Lehrenden mindestens 1 Monat vor Beginn des Studienjahres, findet Absatz 1 keine Anwendung.

#### **3.5.5 Teilnahme an Gremiensitzungen**

Gewählten Mitgliedern von Gremien der HSPV NRW, die keine Ermäßigung nach Ziff. 2 erhalten, sind die jeweils aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Gremiums ausgefallenen Stunden bis zu einer Höchstgrenze von 25 LVS pro Studienjahr anzurechnen, wenn sie zuvor der Abteilungsleitung durch rechtzeitige Ankündigung der beabsichtigten Sitzungsteilnahme Gelegenheit zu einer Berücksichtigung bei der Lehreinsatzplanung gegeben haben.

Sitzungen sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Hochschulweit ist ein Gremientag in der Woche festzulegen, an dem die Gremienmitglieder nicht für Lehrveranstaltungen eingeplant werden sollten. Weichen einzelne Gremien bei der regelmäßigen Terminierung von dieser Festsetzung ab, müssen die Verantwortliche (i.d.R. die Vorsitzenden) dies zur Berücksichtigung bei der Lehreinsatzplanung mitteilen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Die Verfügung vom 22.12.2020 wird aufgehoben.